

DKM 2016

III. KONGRESS MAKLERRECHT: VORTRAG

Maklerstatus Quo Vadis

Dortmund, 27.10.2016

Referent: Jürgen Evers, Rechtsanwalt für Vertriebsrecht, Bremen

Überblick

- Maklerrecht = Richterrecht
- Der Streitfall
- Berufsbild des VM
- Polarisationsprinzip
- Pflichtenlage des Maklers
- Rechtstatsachen
- Interessenkonflikt in der Haftpflichtversicherung
- Makler als Überwacher der Schadenregulierung
- Funktion des ehrlichen, unparteiischen Maklers
- Versicherungsmakler Handelsvertreter des Kunden
- Konsequenzen der Abschaffung des Maklerstatus
- Wettbewerbsnachteile für alle Versicherungsmakler im Gewerbegeschäft

Maklerrecht = Richterrecht

Maklerrecht = Richterrecht

Höchstrichterliche Entscheidungen haben das Recht des VM geprägt:

- Sachwalterentscheidung
 - betraf MGA (u.a. für Albingia tätig) VSH Victoria
 - Einschränkung der Maklerstellung durch Sachwalterfunktion
- Versteegen-Assekuranz-Urteil erweitert Stellung als Sachwalter zu unbedingter Interessenwahrungspflicht

Der Streitfall

Der Streitfall

Versteegen-Assekuranz regulierte Haftpflichtschaden einer Textilreinigung gegenüber Kunden wegen Abhandenkommens eines Herrenoberhemdes

- RAK Köln klagte auf Unterlassung
- LG Bonn und OLG Köln wiesen Klage ab
- BGH untersagte Schadenregulierung als nicht durch Berufsbild gedeckte Tätigkeit für beide Parteien des Hauptvertrages (Abgrenzung zum HM nach § 98 HGB und zum Zivilmakler gemäß § 652 BGB)

Berufsbild des VM

Berufsbild des VM

§ 59 VVG nicht abschließend:

- geregelt wird Geschäftsanbahnungsstadium
- Umsetzung der Versicherungsvermittler-Richtlinie
- Doppelrechtsverhältnis
- Interessenwahrung auch gegenüber dem VU
- Funktion des Maklers als unparteiischer Mittler oder ehrlicher Makler

Berufsbild des VM

Der VM ist nicht „Trabant des VN, sondern er hat wie jeder Kaufmann seine eigenen Interessen im Auge, die er dadurch erfüllt, dass er als echter Mittler bei den gegenwärtigen und präsumentiven Parteien von Versicherungsverträgen kaufmännisches Ansehen gewinnt.“

Polarisationsprinzip

Polarisationsprinzip

Inhalt: Versicherungsvermittler hat sich klar zu positionieren, ob er Versicherungen als VV oder VM vermittelt

- betrifft nur die Anbahnung von Geschäften
- Schadenregulierung nicht erfasst
- Art. 2 Abs. 3, 3. Unterabsatz RiLi 2002/92/EG: Schadensregulierung gilt nicht als Versicherungsvermittlung
- Art. 2 Abs. 2 lit. b RiLi 2016/97/EU: Schadensregulierung gilt nicht als Versicherungsvertrieb

Pflichtenlage des Maklers

Pflichtenlage des Maklers

- §§ 59 ff. VVG leuchten Pflichtenlage des VM nicht aus
- Schadenregulierung auch nicht von Erlaubnisnorm des § 34 d Abs. 1 GewO erfasst

Rechtstatsachen

Rechtstatsachen

VM regulieren Schäden

- in Deutschland, in Österreich, in Frankreich, in Großbritannien und den USA

VM müssen das Haftpflicht- und Schadensrecht kennen

- Prüfungsstoff im Rahmen der Sachkundeprüfung
- zur Taxierung der Versicherungssumme erforderlich

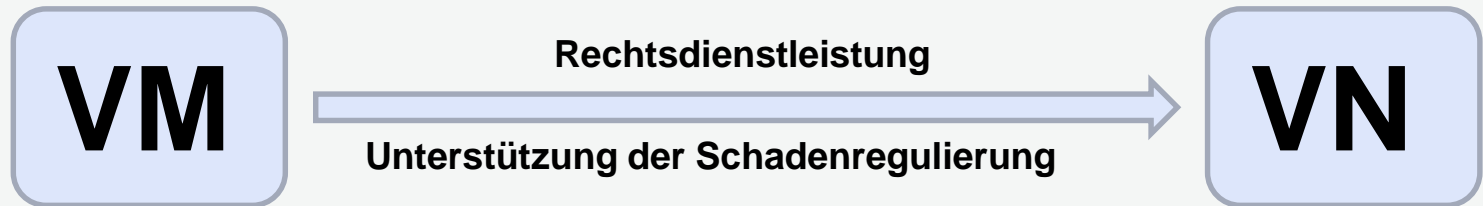
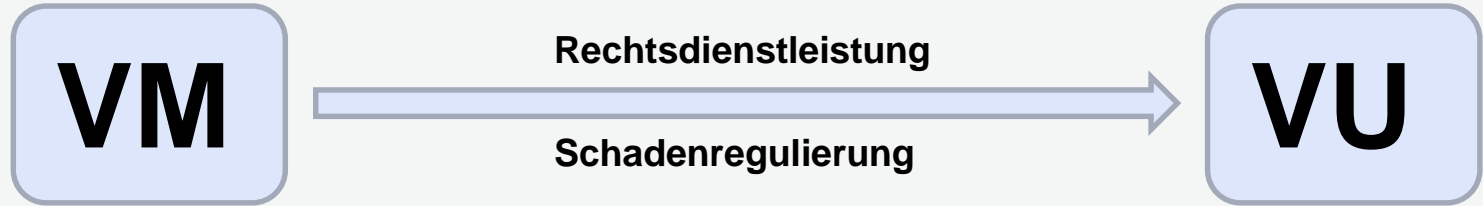
Interessenkonflikt in der Haftpflichtversicherung

Interessenkonflikt in der Haftpflichtversicherung

§ 100 VVG:

- VU muss berechnigte Ansprüche erfüllen und unberechnigte abwehren
- VU nimmt Interessen des Kunden im Verhältnis zum Dritten wahr
- Interessenlage typischerweise gleich ausgerichtet
- VM wird im gleich gelagerten Interesse tätig
- auch RA darf VU und VN im Haftpflichtprozess vertreten

Interessenkonflikt in der Haftpflichtversicherung



Interessenkonflikt in der Haftpflichtversicherung

Interessengegensatz laut BGH:

- VU: kostengünstige Regulierung
- VN: großzügige Regulierung, um Kunden zu halten
- aber: VM müsste VN belehren: Großzügigkeit hat höhere Prämien zur Folge; Kundenbindung wird mit Mehrprämie erkaufte

Hinzu kommt: Interessenlage bei Frequenzschäden verkannt:

- **kostengünstige, unbürokratische und schnelle Regulierung**

Interessenkonflikt in der Haftpflichtversicherung

Interessengegensatz laut BGH:

- VM muss VN bei unbefriedigender Schadensregulierung zum Wechsel des VU raten, was Interesse des VU widerspricht

Aber :

- VM schuldet mit Regulierung Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Ansprüche, nicht Bemühung um Aufrechterhaltung der Versicherung

VM als Garant und Überwacher der Schadenregulierung

VM als Garant und Überwacher der Regulierung

- **VM misst die Prämie des VU am Marktniveau**
- **VM kontrolliert Schadenregulierung**
- **VM verfolgt kein gegenläufiges eigenes Interesse**
- **VM-Regulierung ist an der Befriedungswirkung zu messen**

Funktion des ehrlichen, unparteiischen Maklers

ehrlicher, unparteiischer Makler

VM = Mittler zwischen Parteien des Hauptvertrages

Divergieren Interessen, vermittelt Makler zwischen Parteien

BGH:

- VM hat VN bei der Schadenregulierung zu unterstützen und dabei ausschließlich das Interesse des VN wahrzunehmen
- VM hat keine neutrale Mittlerfunktion im Verhältnis der Parteien des Versicherungsvertrages

ehrlicher, unparteiischer Makler

BGH:

- Wirtschaftliches Interesse des VM an Regulierung für VU größer als wirtschaftliches Interesse an VN
- Anreiz für VM, Interessen des VN nur zurückhaltend gegenüber VU zu vertreten
- § 4 RDG soll davor schützen

Aber:

- Zirkelschluss aus Unterstellung: VM sei alleiniger Interessenwahrer des VN

VM wird zum Handelsvertreter (HV) des VN

VM zum Handelsvertreter des VN

§§ 84 ff. HGB begründen Rechtsformzwang:

- ständig mit Vermittlung oder Abschluss von Geschäften für anderen Unternehmer betrauter Gewerbetreibender ist HV
- HV kann nicht gleichzeitig Makler sein
- VMV = ständige Betrauung mit Abschluss und ggf. Umdeckung
- VM = Gewerbetreibender
- VN = Unternehmer, wenn VMV in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit geschlossen wird

Konsequenzen der Abschaffung des Maklerstatus

Konsequenzen der Abschaffung des Maklerstatus

Im Gewerbegebiet:

- VMV unterliegt zwingender Kündigungsfrist
- Provisionsanspruch des VM bleibt bei abweichender Geschäftsausführung bestehen (vorzeitige Vertragsaufhebung)
- Kontrollrechte auf Buchauszug, Auskunft, Bucheinsicht
- Ausgleichsanspruch bei Vertragsende

Wettbewerbsnachteile für alle VM im Gewerbegebiet

Wettbewerbsnachteile für VM

Deutsche VM sind für Unternehmenskunden weniger interessant, weil

- sie Schadenregulierung nicht leisten, die Maklerhäuser in A, F, GB und USA bieten
- sie nicht mehr ohne zwingende Kündigungsfristen von bis zu 6 Monaten austauschbar sind
- sie einen Ausgleichsanspruch (von bis zu drei Jahrescourtagen) beanspruchen können, wenn der VN ordentlich kündigt

Fazit

Fazit

- Die Versteegen-Assekuranz-Entscheidung des BGH bildet das Maklerrecht gegen das Gesetz fort
 - schafft den Maklerstatus ab
 - begründet Interessengegensätze um praktisch nicht gegebene Interessenkonflikte zu vermeiden
 - benachteiligt Gewerbe-VM im Wettbewerb
- Verfestigt sich Rechtsprechung, muss Gesetzgeber Maklerstatus regeln

Fragen?

Partner: Dr. Gernot Blanke, Dr. Klaus Meier, Jürgen Evers

Bereich VR: Jürgen Evers, Reinhold Friele, Britta Oberst,
Aline Reus, Sascha Alexander Stallbaum,
Dr. Friedemann Utz, Evelin Freundt

Adresse: Schwachhauser Heerstraße 25, 28211 Bremen

Telefon: 0421/ 696 77 0

Telefax: 0421/ 696 77 166

E-Mail: info@vr.bme-law.de

Internet: <http://www.bme-law.de>